

**Universitätsstadt Tübingen**

Fachbereich Kommunales

Narr, Ulrich Telefon: 07071-204-1700

Gesch. Z.: 10/

Vorlage

69/2016

Datum

21.04.2016

**Beschlussvorlage**

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**

zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** **Veröffentlichung der Niederschriften im Internet**

Bezug:

Anlagen: 0

---

**Beschlussantrag:**

Die öffentlichen Niederschriften der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüssen werden nicht ins Internet eingestellt. Stattdessen erfolgt wie bisher eine zeitnahe Bereitstellung der Beratungsergebnisse.

**Ziel:**

Klärung des Umgangs mit dem Beschluss des Gemeinderats im Rahmen des Haushalts 2016 zur Veröffentlichung von Niederschriften im Internet.

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Mit dem Beschluss des Haushalts 2016 hat der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, die Kurzprotokolle der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse im Internet zu veröffentlichen.

### 2. Sachstand

#### 2.1. § 41 b Gemeindeordnung: Veröffentlichung von Informationen

Der neue § 41 b der Gemeindeordnung (GemO) „Veröffentlichung von Informationen“, der zum 30.10.2016 in Kraft tritt, verpflichtet die Gemeinden auf ihrer Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung sowie die Beratungsunterlagen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse zu veröffentlichen. Dabei ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Ist dies nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Änderungen der Beratungsunterlagen möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden (Abs. 1 und 2).

Die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats oder eines Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen (§ 41 b Abs. 5 GemO).

Die Verwaltung kommt dieser neuen gesetzlichen Vorschrift bereits seit längerem vollumfänglich nach. Es werden sowohl im Vorfeld der Sitzung alle Unterlagen als auch im Nachgang, in der Regel bereits am Tag nach der Sitzung, das Beratungsergebnis im Internet zur Verfügung gestellt. Enthalten öffentliche Vorlagen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, werden diese zum Schutze der Betroffenen nicht im Internet bereitgestellt.

#### 2.2. Veröffentlichung der Niederschrift im Internet

Der Beschluss der Fraktionen mit dem Haushalt geht über die Vorgaben der Gemeindeordnung hinaus. Zusätzlich zum Beratungsergebnis soll die Niederschrift des öffentlichen Teils von Sitzungen veröffentlicht werden.

Nach § 38 Abs. GemO ist über die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen des Gemeinderats eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist dem Gemeinderat innerhalb eines Monats zur Kenntnis zu bringen. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnerinnen und Einwohnern gestattet.

In der Geschäftsordnung für den Gemeinderat ist in § 23 geregelt, dass die Niederschrift im Allgemeinen als Kurzprotokoll geführt wird. In Absatz 2 ist näher ausgeführt, dass die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen zu protokollieren sind und welche dies insbesondere sind.

Die Niederschrift beschränkt sich daher in vielen Fällen nicht auf ein Ergebnisprotokoll, sondern zeichnet in groben Zügen auch den Verlauf der Beratungen nach. Vielfach finden sich

zusammengefasste Stellungnahmen von Fraktionen oder Stadträtinnen und Stadträten in der Niederschrift. Ebenfalls Teil der Niederschrift sind bei einzelnen Tagesordnungspunkten Ausführungen der Verwaltung und von externen Sachverständigen oder Interessensvertretungen. Im Rahmen der Fragestunde für die Einwohnerschaft wird diese ebenfalls protokolliert.

Anders als bei der Einsichtnahme ist die Niederschrift, wenn sie ins Internet gestellt wird, dauerhaft und ständig reproduzierbar zugänglich. Daher kann der § 38 GemO, der die Einsichtnahme in die Niederschrift zulässt, nicht übertragen werden auf die Bereitstellung der Niederschrift im Internet.

§ 41 b GemO stellt klar, dass keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht werden dürfen. Zudem sind das vom Grundgesetz garantierte allgemeine Persönlichkeitsrecht sowie die Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes zu beachten. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen den Mitgliedern des Gemeinderats und anderen Personen.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Mitglieder des Gemeinderats in Ausübung ihres Amtes ist eingeschränkt. Bei der Ausübung seiner Tätigkeit ist ein Mitglied des Gemeinderats selbst Teil der Verwaltung und damit des Staates, so dass ihr oder ihm Abwehrrechte gegenüber dem Staat nur insoweit zustehen, als ihre oder seine Privatsphäre in besonderer Weise berührt ist. So kann der Gemeinderat als Gremium gegen den Willen des Einzelnen Bild- und Tonaufzeichnungen gestatten.

Anders verhält sich der Fall jedoch bei Dritten, die als Sachverständige oder Interessensvertretung angehört werden und Bürgerinnen und Bürgern, die in der Fragestunde ihre Anliegen vorbringen. Diesen steht ein Selbstbestimmungsrecht als Abwehrrecht gegenüber dem Staat zu. Eine Aufnahme der entsprechenden Passagen in eine Niederschrift, die dauerhaft und ständig reproduzierbar zugänglich ist, setzt zumindest die schriftliche Zustimmung im jeweiligen Einzelfall voraus.

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzungen kann daher in der Regel nicht ins Internet eingestellt werden. Es müsste eine gesonderte Niederschrift für das Internet angefertigt werden. Aus dieser müssten alle personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entfernt werden. Dies trifft auch auf Beschlussanträge öffentlicher Vorlagen zu, die entsprechende Formulierungen enthalten, wie bspw. der Verkauf von Grundstücken. Zudem müssten die Abschnitte, in denen Dritte protokolliert wurden, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind und von denen keine Zustimmung vorliegt, entfernt werden.

### 3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung bleibt bei ihrem Standard, möglichst schnell die Beratungsergebnisse ins Internet einzustellen. Damit erhalten die Einwohnerinnen und Einwohner zügig die Möglichkeit, sich über die Entscheidungen des Gemeinderats zu informieren.

### 4. Lösungsvarianten

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, eine Internetfassung der Niederschrift zu erstellen, welche die Vorgaben des Datenschutzes und der Gemeindeordnung berücksichtigt.

Die Verwaltung rät jedoch davon ab. Diese Internetfassung kann erst ca. sechs Wochen nach der Sitzung ins Netz gestellt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats Einwände

gegen die offizielle Niederschrift vorgebracht hat. Zu diesem Zeitpunkt dürfte in der Regel das Interesse an einem Tagesordnungspunkt nur noch vereinzelt vorhanden sein. Zudem gibt es dann zwei Fassungen der Niederschrift (die offizielle Niederschrift und die Internetfassung).

Das wesentliche Argument dagegen ist der Mehraufwand für die Verwaltung, da zu jeder Niederschrift eine Internetfassung erstellt werden müsste. Zudem müsste an den Sitzungstagen von Dritten die schriftliche Erklärung eingeholt werden, ob sie mit der Veröffentlichung ihrer Ausführungen im Internet einverstanden sind.

Mit dem Beschluss des Haushalts hat der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, den Anstieg der laufenden Ausgaben bis 2021 um 5% zu senken. Um dieses Ziel erreichen zu können, ohne dass dies zu Lasten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geht, ist u. a. eine Aufgabenkritik erforderlich, neue Aufgaben müssen gut begründet sein. Aus Sicht der Verwaltung rechtfertigt der zu erwartende Nutzen der Veröffentlichung der Niederschriften im Internet nicht die Schaffung dieser neuen Aufgabe.

5. Finanzielle Auswirkungen

keine